



Sangerhausen, 08.06.2023

## Beschlussvorlage

BV/600/2023

<b>Erarbeiter:</b> Referat Organisation und Wahlen	<b>Erstellt am:</b> 16.05.2023
<b>Einbringer:</b> Oberbürgermeister	<b>Status:</b> öffentlich

### Gegenstand:

**Satzung der Stadt Sangerhausen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nutzung des Goldenen Saales**

### Gesetzliche Grundlagen:

1. § 8 KVG LSA
2. § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA
3. § 2 KAG LSA
4. § 5 KAG LSA

### Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	31.05.2023
Sanierungsausschuss	14.06.2023
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus	15.06.2023
Hauptausschuss	28.06.2023
Stadtrat	29.06.2023

### Begründung:

Mit der Räumlichkeit des Goldenen Saales und der Idee, diese leerstehende und schwer geschädigte Räumlichkeit im Hinterhaus des Neuen Schlosses, welche über keine direkte Zugangsmöglichkeit verfügt, umzubauen und zu modernisieren, um daraus eine multifunktionale Begegnungsstätte zu schaffen, beschäftigten sich Stadträte und Oberbürgermeister über viele Jahre. Mit viel Geduld und Kraft ist es nun fast vollbracht und nach jetziger Planung wird der Goldene Saal am 23. August 2023 erstmals nach einer kleinen Festveranstaltung den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Sangerhausen zur Verfügung stehen.

Damit der Goldene Saal als öffentliche Einrichtung lange für die Ratsarbeit sowie als multifunktionale Begegnungsstätte genutzt werden kann, bedarf es einiger wichtiger Regelungen, welche in einer entsprechenden Hausordnung formuliert wurden. Ferner haben Gemeinden nach § 5 Abs. 1 des KAG LSA als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben.

Gemäß § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt dürfen kommunale Abgaben, zu welchem auch Benutzungsgebühren zählen, nur auf Grundlage einer Satzung erhoben werden. Die Satzung muss den Kreis der Abgabenschuldner (Nutzer), den die Abgabe begründeten Tatbestand (Nutzung), den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie die Entstehung und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Schuld bestimmen.

Das festgesetzte Gebührenaufkommen soll die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken. Die Kosten der Einrichtungen sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Zu den Kosten gehören laut Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt sämtliche Aufwendungen, Personalkosten, Entgelte für die in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen von den Anschaffungs- und Herstellungswerten sowie Zinsen auf Fremdkapital. Die Kosten sind in der Gebührenkalkulation den einzelnen Leistungen nach dem Kostenverursachungsprinzip zuzuordnen. Für die Kostenrechnung ist hier die Kostenartenrechnung in Ansatz zu bringen, in welcher die einzelnen Kostenarten aufgeschlüsselt aufzuführen sind. Nach erfolgter Kostenermittlung soll die Bemessung der Gebühren unter Berücksichtigung von Art und Inanspruchnahme der Räumlichkeiten erfolgen.

Eine vollumfängliche Kostenkalkulation ist momentan nicht möglich, da die Höhe der konkreten Aufwendungen in der Betriebsphase derzeit noch nicht abzuschätzen ist. Auch der tatsächliche personelle Aufwand im Zuge der Vor- und Nachbereitung (nach Bestuhlungsplan einrichten und Rückbau, Küche aufräumen, Gebäude auf- und zuschließen) kann momentan auf Grund der Erfahrungen mit dem Beratungsraum Baunatal nur geschätzt werden. Unterstützend wurde die Nutzungssatzung für die Mammuthalle des Landkreises als auch die Satzung für die Nutzung des Glashauses herangezogen.

Gemäß § 5 (1) KVG LSA können Gemeinden niedrigere Gebühren erheben, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht immer dann, wenn die Belange des Gemeinwohls über den Individualinteressen stehen.

Nach § 5 Abs. 2 b des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist im Jahr 2026 eine neue Kostenkalkulation für die Jahre 2023 bis 2026 zu erstellen. Weichen am Ende dieses Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen Kosten im Vergleich zu den Kosten der Satzung ab, so sind Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen innerhalb der darauf folgenden 3 Jahre auszugleichen.

**Finanzbedarf:**

Finanzielle Auswirkungen:	ja	
Gesamtkosten:	ca 50.000 € (Bewirtschaftungskosten allein 36.100 €)	
jährliche Folgekosten		
Produkt:	11.17.01.00	Infrastrukturelles und technisches Immobilienmanagement
Sachkonto:	50120000, 50220000, 50320000, 52410000 54110000, 52810000	

<b>Finanzierung</b>		
Kredit:	Zuschüsse:	Einnahmen: 3.300 €
Eigenanteil:	Sonstiges:	

**Beschlusstext:**

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung der Stadt Sangerhausen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nutzung des Goldenen Saales inklusive der entsprechenden Anlagen (Hausordnung sowie Einzelvertrag).

**Bemerkung:**

Veröffentlichung:

tritt in Kraft am: Tag nach der Veröffentlichung

**Anlage/n**

**Einzelvertrag Nutzung Goldener Saal**

**Hausordnung Goldener Saal**

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nutzung des Goldenen Saales**